



zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Der Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen:

Der Westdeutsche Handwerkskammertag, Dachorganisation der sieben Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen, gehört zu den Beteiligten der Clearingstelle und ist Mitglied des Mittelstandsbeirats. Er hat die Evaluierung des Mittelstandsförderungsgesetzes in den vergangenen Jahren aktiv begleitet und begrüßt die Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes mit dem Ziel, die Belange des Mittelstands noch deutlicher in den Fokus zu rücken.

Aus Sicht des Handwerks sind das Mittelstandsförderungsgesetz und die Clearingstelle Mittelstand wichtige Instrumente der Mittelstandspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Diesem Umstand Rechnung tragend hat auch der Abschlussbericht der Enquetekommission „Zukunft von Handwerk und Mittelstand in Nordrhein-Westfalen gestalten“ im Jahr 2017 empfohlen, das Mittelstandsförderungsgesetz mit dem Ziel zu evaluieren, die Wirksamkeit und Verbindlichkeit sowie die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung zu stärken. Diesem Anliegen fühlen wir uns weiter verpflichtet.

II. Im Einzelnen:

Die vorliegende Stellungnahme behandelt eine Auswahl an Bestimmungen des Entwurfs, vorrangig solche, die aus Sicht des Westdeutschen Handwerkskammertags änderungsbedürftig sind.

1. Frühzeitige Einbindung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs)

Wir begrüßen die Klarstellung in § 6 Abs. 1 Satz 1, dass die Einbindung der Clearingstelle zur Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit „in der Regel frühzeitig erfolgen soll“. Es fördert das konstruktive Zusammenwirken der federführenden Ressorts mit der Clearingstelle, wenn bereits Referentenentwürfe einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Darüber hinaus könnte die frühzeitige Einbindung auch dazu beitragen, kurze Stellungnahmefristen zu vermeiden.

2. Wiederholte Einbindung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs)

In § 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs besteht aus Sicht des Westdeutschen Handwerkskammertags Änderungsbedarf. Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung

HANDWERK.NRW





bei Erlass als wesentlich mittelstandsrelevant erachtet und deswegen ein Clearingverfahren durchgeführt wurde, sollte ein weiteres Clearingverfahren aus Anlass des Auslaufens oder der Entfristung des Rechtsakts nicht ausgeschlossen werden. Im Gegenteil: Im Sinne der Stärkung der Mittelstandspolitik sollte die Expertise der Clearingstelle eingebunden werden, um aus einer ex-post-Betrachtung heraus, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gemachten Prognosen zu überprüfen.

3. Sachlicher Anwendungsbereich (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs)

Wünschenswert wäre aus Sicht des Westdeutschen Handwerkskammertags, dass die Mittelstandsverträglichkeitsprüfung auch Erlasse erfassen kann. Hierzu müsste die Bezugnahme auf Maßnahmen der Landesregierung und insbesondere die Notwendigkeit einer Befassung des Landtags aus dem Text des § 6 Abs. 2 Nr. 3 gestrichen werden. Die Aufnahme von Erlassen bietet aus unserer Sicht Potenzial, Impulse zu geben, die zu unmittelbar spürbaren Entlastungen für die Betriebe führen können. Das können materiell-rechtliche Veränderungen sein, aber auch Übergangsfristen u.a. „Sonstige Vorhaben“ nur dann als Gegenstand zuzulassen, wenn sie einer Befassung durch den Landtag oder seiner Ausschüsse bedürfen“, passt nicht zu der weiteren Formulierung in § 4 Abs. 2 und führt dazu, dass die Norm faktisch ohne Anwendungsbereich ist.

4. Impulsrecht (§ 7 des Entwurfs)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung auf Bestandsrechtsakte ist dem WHKT ein wichtiges Anliegen. Wir sind weiterhin der Überzeugung, dass die Clearingstelle – anders als im Entwurf vorgesehen – auf eigene Initiative befugt sein sollte, Überprüfungen von Rechtsakten anzuregen. Eine einvernehmliche Anregung aus dem Beteiligtenkreis würde sicherstellen, dass das Vorbringen branchenübergreifend großen Rückhalt hat, Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerinteressen sowie Anliegen der Gebietskörperschaften widerspiegelt. Ein Anspruch auf Rechtsänderung wäre damit nicht verbunden.

Im vorliegenden Entwurf bleibt unklar, wer nach welchem Verfahren die Clearingstelle ersuchen kann, in Einzelfällen zu bestehenden Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen. Sofern die Regelung nicht grundlegend überarbeitet wird, empfehlen wir, ausdrücklich die Landesregierung als ersuchende Stelle zu nennen und die Regelung der regierungsinternen Verfahren in deren Geschäftsordnung zu verweisen.

5. Mittelstandsbeirat (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 des Entwurfs)

Der Westdeutsche Handwerkskammertag begrüßt, dass die Mitglieder des Mittelstandsbeirats im Gesetz genannt werden sollen. Die Handwerkskammern vertreten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen. Der Westdeutsche Handwerkskammertag unterstützt deswegen den deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, der in Nr. 4 genannt ist, in seinem Anliegen, einen zweiten Sitz im Mittelstandsbeirat zu erhalten. Das entspräche der Personenstärke der meisten anderen Beteiligten und wäre ein Signal, dass Mittelstandspolitik – verstärkt noch in der Phase von Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft – im Miteinander gelingt.

Düsseldorf, 22.12.2021

HANDWERK.NRW

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN